

Merkblatt Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV)

Die Verordnung über die Vermögensverwaltung im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft (VBVV) regelt die Anlage und Aufbewahrung von Vermögenswerten, die im Rahmen einer Beistandschaft oder Vormundschaft verwaltet werden (Art. 1 VBVV). Demnach sind die Vermögenswerte der betroffenen Person sicher und soweit möglich ertragsbringend anzulegen. Anlagerisiken sind durch eine angemessene Diversifikation gering zu halten (Art. 2 VBVV). Bei der Wahl der Anlage sind gemäss Art. 5 VBVV die persönlichen Verhältnisse und soweit möglich der Wille der betroffenen Person zu berücksichtigen. Die Vermögenswerte sind derart anzulegen, dass die Mittel für den gewöhnlichen Lebensunterhalt und für zu erwartende ausserordentliche Aufwendungen im Zeitpunkt des Bedarfs verfügbar sind.

Die KESB entscheidet gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a VBVV, ob Vermögenswerte für Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 oder 3 VBVV zur Verfügung stehen oder ob die Vermögenswerte ausschliesslich zur Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts nach Art. 6 VBVV benötigt werden

Erfüllen Vermögensanlagen, die im Zeitpunkt der Errichtung der Beistandschaft oder Vormundschaft bestehen, und Vermögenswerte, die der betroffenen Person nach diesem Zeitpunkt zufließen, die Voraussetzungen nach den Artikeln 6 und 7 nicht, so müssen sie innert angemessener Frist in zulässige Anlagen umgewandelt werden (Art. 8 Abs. 3 VBVV).

Die Beistandsperson hat bei der Anlage der Vermögenswerte die Diversifikation zu berücksichtigen und das Vermögen möglichst ertragsbringend anzulegen. Sie muss die persönlichen Verhältnisse und den Willen der betroffenen Person soweit möglich berücksichtigen. Der Kosten für den gewöhnlichen Lebensunterhalt müssen laufend bezahlt werden können.

Einzelne Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 VBVV dürfen je maximal 25 % des Gesamtvermögens betragen.

Der gewöhnliche Unterhalt ist grundsätzlich für fünf Jahre sicherzustellen. Vermögenswerte, die der Sicherstellung des gewöhnlichen Lebensunterhalts dienen, sind ausschliesslich nach Art. 6 VBVV anzulegen. Sind darüber hinaus Vermögenswerte vorhanden, entscheidet die KESB ob Vermögenswerte für weitergehende Anlagemöglichkeiten gemäss Art. 7 Abs. 1 und 3 VBVV zur Verfügung stehen.

Die KESB Region Entlebuch, Wolhusen und Ruswil nimmt in der Regel ab einem Vermögen von Fr. 100'000.- eine detaillierte Vermögenssausecheidung vor. Es wird immer der Einzelfall beurteilt, die Vermögensgrenze von Fr. 100'000.- ist ein Richtwert und die KESB kann davon abweichen.

Grundsätzlich muss mindestens ein Betrag von Fr. 50'000.- im Rahmen von Art. 6 VBVV angelegt sein (Notgroschen). Dieser Notgroschen ist nicht notwendig, wenn z.B. gebundene Anlagen wie eine selbstbewohnte Liegenschaft, mindestens im Umfang des Notgroschens vorhanden sind. Solange der Vermögensverzehr gedeckt ist, müssen bereits bestehende Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 und/oder 3 VBVV, nicht umgewandelt werden, selbst wenn gemäss Entscheid der KESB nur noch neue Anlagen nach Art. 6 VBVV zulässig wären.

Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 VBVV sind grundsätzlich zulässig, wenn der Vermögensverzehr für mindestens 5 Jahre gedeckt ist. Die KESB macht dafür eine Prognose aufgrund erwarteter Vermögensveränderungen gemäss Budget.

Anlagen nach Art. 7 Abs. 3 VBVV sind grundsätzlich zulässig, wenn das Vermögen über Fr. 150'000.- liegt und der Vermögensverzehr für mindestens 10 Jahre gedeckt ist. Die KESB macht dafür eine Prognose aufgrund erwarteter Vermögensveränderungen gemäss Budget.

Neue Anlagen nach Art. 7 Abs. 1 und 3 VBVV müssen immer von der KESB bewilligt werden.

Eine Anlage muss umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3, Art. 6 oder Art. 7 VBVV nicht mehr erfüllt sind. Auf eine Umwandlung wird soweit möglich verzichtet, wenn die Vermögenswerte für die betroffene Person oder für ihre Familie einen besonderen Wert haben oder sie die Anlagestrategie selber gewählt haben. Der gewöhnliche Lebensunterhalt muss jedoch zwingend sichergestellt sein. Die KESB muss diesen Verzicht bewilligen.